

Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen

Zeuthen, 30. April 2008 - Nr. 4/2008 - 5. Jahrgang - Herausgeber: Gemeinde Zeuthen

Amtlicher Teil**Inhaltsverzeichnis****B E S C H L Ü S S E – öffentlich**

* Beschluss-Nr.: 22-04/08	- Straßenbaubeitragssatzung Schillerstraße	Seite 1
* Beschluss-Nr.: 23-04/08	- 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Kostenersatz für Grundstückszufahrten	Seite 3
* Beschluss-Nr.: 24-04/08	- Vorentwurf zum Vorhaben bezogene Bebauungsplan Nr. 132 „Alten- und Pflegeheim“	Seite 3
* Beschluss-Nr.: 25-04/08	- Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Zeuthen	Seite 3
* Beschluss-Nr.: 26-04/08	- Berufung des Wahlleiters	Seite 4
* Beschluss-Nr.: 27-04/08	- Bildung eines Wahlkreises	Seite 4
* Beschluss-Nr.: 31-04/08	- Aufstellung der Vorschlagsliste der Schöffen zur Schöffenwahl 2008	Seite 4
* Beschluss-Nr.: 28-04/08	- Auftragsvergabe für Schulgebäude, Erweiterungsbau Grundschule	Seite 5
* Beschluss-Nr.: H29-04/08	- Abschluss eines Kaufvertrages über ein Grundstück	Seite 5
* Beschluss-Nr.: H30-04/08	- Auftragsvergabe zur Unterhaltung unbefest. Straßen und Wege	Seite 5
* Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für Schöffen		Seite 5
* Bodenrichtwertkarte 01.01.2008		Seite 5
* Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Für ein Sozialticket in Brandenburg“		Seite 6

B E S C H L Ü S S E – öffentlich –

Beschluss-Nr.: 22-04/08
 Beschluss-Tag: 23.04.08
 Einreicher: Bürgermeister, Bauamt
 Beraten im: Hauptausschuss
 Betreff: Straßenbaubeitragssatzung Schillerstraße
 Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die in der Anlage zur Beschlussvorlage vorliegende Satzung der Gemeinde Zeuthen über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen Schillerstraße – Straßenbaubeitragssatzung Schillerstraße.

SATZUNG

**der Gemeinde Zeuthen über die Erhebung von Beiträgen für
 straßenbauliche Maßnahmen in der Schillerstraße
 (Straßenbaubeitragssatzung Schillerstraße)**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung vom 10.10.2001, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.12.2001 und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 15.06.1999, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.12.2001, in der derzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung von Zeuthen in ihrer Sitzung am 23.04.2008 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Schillerstraße (Straßenbaubeitragssatzung Schillerstraße) beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

(Erschließungsanlagenbegriff)

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Verkehrsanlagen (folgend Anlagen) im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbauerberechtigten und Nutzungsberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenen wirtschaftlichen Vorteile, erhebt die Gemeinde Zeuthen Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Erschlossen im Sinne dieser Satzung ist ein Grundstück, das eine Zuwegungsmöglichkeit zur öffentlichen Straße besitzt.
- (3) Diese Straßenbaubeitragssatzung gilt für die Straßenbaumaßnahme in der Schillerstraße von der Ortsgrenze Eichwalde bis zur Einmündung Schulstraße.

§ 2**Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Anlage benötigten Grundflächen. Dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücken. Maßgebend ist der Wert zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
 2. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
 3. die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Rinnen und Randsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen, kombinierten Geh- und Radwegen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
 - g) Parkflächen einschließlich Standspuren und Haltebuchten,
 - h) unselbständige Grünanlagen,
 - i) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
 4. die Inanspruchnahme Dritter mit Planung und Bauleitung sowie die Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind Kosten
 1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3**Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (2) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme.

§ 4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, welcher
 - 1. auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlage durch die Allgemeinheit entfällt,
 - 2. bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (3) der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei Straßenart	anrechenbare Breiten	Anteil der Gemeinde
	innerhalb der Ortslage	
Haupterschließungsstraßen		
a) Fahrbahn	6,50 m	65 v.H.
b) Parkstreifen	5,00 m	50 v.H.
c) gemeinsamer Geh- und Radweg	3,50 m	60 v. H.
d) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	65 v. H.
e) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	50 v. H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- (4) Die in Absatz 3 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.
- (5) Im Sinne des Absatz 3 gelten als Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücke und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen sind. Die Schillerstraße ist eine Haupterschließungsstraße.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes, Beitragsmaßstab

- (1) Der nach den §§ 2 und 3 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Maß und Art berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig bebaut oder gewerblich genutzt werden kann und selbständig an die öffentliche Anlage angeschlossen werden kann. Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche mit einem Faktor vervielfacht:
 - a) bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,00
 - b) bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen 1,25
 - c) bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen 1,50
 - d) Wohnanlage entsprechend a) bis c) multipliziert mit der Anzahl der Wohngebäude.
- (3) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl

der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der Vollgeschossdefinition der Brandenburgischen Bauordnung in der jeweiligen geltenden Fassung.

- (4) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschöß zugrunde gelegt.
- (5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 2 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht bei Grundstücken, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 6

Vorteilsbemessung in Sonderfällen (Vorverteilung)

- (1) Grenzen sowohl baulich, gewerblich bzw. in vergleichbarer Weise genutzte Grundstücke als auch in anderer Weise nutzbare Grundstücke an eine Anlage, so wird der Vorteil für die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Anlage für die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücke höher bewertet als der Vorteil der nicht in dieser Weise nutzbaren Grundstücke.
- (2) Zu diesem Zweck wird der umlagefähige Aufwand vor der Verteilung auf die einzelnen Grundstücke nach Maßgabe der folgenden Vorverteilungsregelung angesetzt.

1. Kategorie 1

baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzte oder nutzbare Grundstücke

9/10 des beitragsfähigen Aufwandes

2. Kategorie 2

in anderer Weise nutzbare Grundstücke

1/20 des beitragsfähigen Aufwandes

3. Die Gemeinde trägt den restlichen Aufwand in Höhe von 1/20 des beitragsfähigen Aufwandes

- (3) Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden, wenn sich eine beitragsfähige Maßnahme nur auf eine von beidseitig vorhandenen gleichen Teileinrichtungen, die ihrer Funktion nach jeweils vorwiegend für eine Straßenseite bestimmt sind, erstreckt.

§ 7

Beitragsatz

- (1) Der beitragsfähige Aufwand für die Ausbaumaßnahme beträgt: 1.251.743,69 €
- (2) Der Aufwand der Gemeinde beträgt: 784.896,93 €
- (3) Die mit Nutzungsfaktoren vervielfachten Grundstücksflächen für baulich nutzbare Grundstücke betragen im Abrechnungsgebiet: 128.965 m²
- (4) Der Beitragsatz für baulich nutzbare Grundstücke für den Ausbau der Schillerstraße beträgt: 3,2580 €/m².

§ 8

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des erschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht des Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind,

andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

§ 9 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 10 Datenerhebung, Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten nach Brandenburgischem Datenschutzgesetz vom 17.01.1992 erforderlich:

1. aus Datenbeständen, die in der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 Bau-gesetzbuch (BauGB) und nach dem § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBauErlG – bekannt geworden sind;
2. aus dem bei katasteramtgeführten Liegenschaftskataster;
3. aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern sowie aus den bei der Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig;
 - Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer
 - Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und sonst dinglich Berechtigten;
 - Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der Bemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke

(2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.03.1999 in Kraft.

Zeuthen, den 24.04.08

Kubick
Bürgermeister

Beschluss-Nr.: 23-04/08

Beschluss-Tag: 23.04.08

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Beraten im: Hauptausschuss

Betreff: 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Kostenersatz für Grundstückszufahrten

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die in der Anlage zur Beschlussvorlage vorliegende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Zeuthen über den Kostenersatz für Grundstückszufahrten.

1. ÄNDERUNGSSATZUNG zur Satzung der Gemeinde Zeuthen über den Kostenersatz für Grundstückszufahrten

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung vom 10.10.2001, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.12.2001 und der §§ 1, 2 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 15.06.1999 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.12.2001, in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung von Zeuthen in ihrer Sitzung am 23.04.2008 folgende 1. Änderungssatzung über den Kostenersatz für Grundstückszufahrten beschlossen:

§ 1 Satzungsänderungen

- 1) § 1 wird ergänzt: Nach dem Wort „Grundstückszufahrten“ wird „und / oder ein Grundstückszugang“ eingefügt.
- 2) § 2 Abs.1 wird ergänzt: Nach dem Wort „Grundstückszufahrten“

wird „und / oder ein Grundstückszugang“ eingefügt.

3) § 2 Abs. 3 wird ergänzt: Nach „ Wird eine Überfahrt über einen Geh- oder Radweg“ wird „oder einen Grundstückszugang“ eingefügt

4) § 4 Abs. 1 wird ergänzt: Nach dem Wort „Grundstückszufahrten“ wird „und / oder ein Grundstückszugang“ eingefügt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2004 in Kraft.

Zeuthen, den 24.04.08

Kubick
Bürgermeister

Beschluss-Nr.: 24-04/08

Beschluss-Tag: 23.04.08

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Beraten im: Bauausschuss, Hauptausschuss

Betreff: Beschluss über die frühzeitige Beteiligung zum Vorhaben bezogenen Bebauungsplan Nr. 132 „Alten- und Pflegeheim“ und zur 2. Änderung des FNP

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt, der Öffentlichkeit den Vorentwurf zum Vorhaben bezogene Bebauungsplan Nr. 132 „Alten- und Pflegeheim“ sowie den Vorentwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes in einer Erörterungsveranstaltung

am Montag, 19.05.08, ab 18.30 Uhr

in den Mehrzweckraum

der Mehrzweckhalle Zeuthen, Schulstraße

vorzustellen.

Die Behörden werden parallel im Verfahren beteiligt.

Bemerkung: Entsprechend dem § 28 der Kommunalverfassung waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr.: 25-04/08

Beschluss-Tag: 23.04.08

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Beraten im: Bau- u. Umweltausschuss, Hauptausschuss

Betreff: Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Zeuthen

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Zeuthen in der als Anlage vorliegenden Fassung.

GEBÜHRENSATZUNG für die Friedhöfe der Gemeinde Zeuthen

Die Gemeindevertretung Zeuthen hat in ihrer Sitzung am 23.04.08 auf der Rechtsgrundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl.I, S. 154), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 3, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I, S. 174) in der jeweils geltenden Fassung und dem Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung sowie in Ausführung der Friedhofsatzung der Gemeinde Zeuthen vom 23.04.08 nachfolgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für sonstige im § 4 aufgeführten Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen genutzt werden, verpflichtet. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzeln als Gesamtschuldner.

Gebührenschildner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettung und Wiederbestattung der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.
- (4) Stellt die Erhebung der Gebühr im Einzelfall eine besondere Härte dar, so kann auf Antrag die Abgaben gestundet, Ratenzahlungen eingeräumt, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 4

Gebührentarif

1. Erwerb Nutzungsrecht für 20 Jahre	Gebühr
1.1 Einzelwahlstelle	930,00 EUR
1.2 Doppelwahlstelle	1.508,00 EUR
1.3 Dreierwahlstelle	1.740,00 EUR
1.4 Viererwahlstelle	2.320,00 EUR
1.5 Kindergrabstelle (bis 10 Jahre)	160,00 EUR
1.6 Wiesengrab	960,00 EUR
1.7 Urnenwahlstelle	280,00 EUR
1.8 1,5 fache Urnenwahlstelle	360,00 EUR
1.9 2 fache Urnenwahlstelle	440,00 EUR
1.10 Urnenstelle Anonym	184,00 EUR
1.11 Urnenwiese	200,00 EUR
1.12 Urnenbaum	240,00 EUR
Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr entspricht 1/20 der Gebühr der entsprechenden Grabart.	
2. Erdbestattungen	Gebühr
2.1 Erdbestattung	280,00 EUR
2.2 Erdbestattung bei Nachbelegung	360,00 EUR
2.3 Urnenbeisetzung	80,00 EUR
2.4 Urnenbeisetzung bei Nachbelegung	80,00 EUR
2.5 anonyme Urnenbeisetzung	80,00 EUR
3. Feierhalle	
3.1 Benutzung der Feierhalle	200,00 EUR
4. Ausbetten/ Umbetten von Leichen	
4.1 Ausbetten von Leichen	1.300,00 EUR
4.2 Ausbetten von Urnen	100,00 EUR
4.3 Umbetten von Urnen	150,00 EUR
4.4 Versand von Urnen ohne Porto	35,00 EUR
5. Grabräumung	
5.1 Erdstelle	200,00 EUR
5.2 Urnenstelle	150,00 EUR

6. Verwaltungsgebühren

6.1 Genehmigung der Grabmalaufstellung	25,00 EUR
6.2 Grabmalaufsteller	
6.2.1 je Einzelfall	50,00 EUR
6.2.2 für 5 Jahre	200,00 EUR
6.3 Sonstige gewerbliche Tätigkeiten	
6.3.1 je Fall	20,00 EUR
6.3.2 für 1 Jahr	80,00 EUR
6.4 Umschreibung des Nutzungsrechtes	20,00 EUR
6.5 Bearbeitungsgebühr	25,00 EUR

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zeuthen, den 24.04.08

Kubick
Bürgermeister

Beschluss-Nr.: 26-04/08

Beschluss-Tag: 23.04.08
 Einreicher: Bürgermeister
 Beraten im: Hauptausschuss
 Betreff: Berufung des Wahlleiters und seines Stellvertreters für das Wahlgebiet Zeuthen während der Wahlperiode 2008 bis 2013

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beruft gemäß § 15 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.01.2008 und § 2 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2008 in Verbindung mit § 1 der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit vom 04.02.2008 Frau Regina Wilke zur Wahlleiterin und Frau Monika Schrobback zu ihrer Stellvertreterin für das Wahlgebiet Zeuthen während der Wahlperiode 2008 bis 2013.

Beschluss-Nr.: 27-04/08

Beschluss-Tag: 23.04.08
 Einreicher: Bürgermeister, Stabsstelle
 Beraten im: Hauptausschuss
 Betreff: Bildung eines Wahlkreises auf dem Wahlgebiet der Gemeinde Zeuthen für die Wahlen zur Gemeindevertretung am 28.09.2008

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt gemäß § 20 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.01.2008 die Bildung eines Wahlkreises für die Wahlen zur Gemeindevertretung am 28.09.2008 für das Wahlgebiet Zeuthen.

Beschluss-Nr.: 31-04/08

Beschluss-Tag: 23.04.08
 Einreicher: Bürgermeister, Stabsstelle
 Beraten im: Hauptausschuss
 Betreff: Aufstellung der Vorschlagsliste der Schöffen zur Schöffenvwahl 2008

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen stimmt der als Anlage beigefügten Vorschlagsliste zur Wahl und Berufung der Schöffen für das Amtsgericht und das Landgericht zu.

Lgd. Nr.	Familienname	Vorname
1.	Schneegans	Tobias
2.	Lange	Gerhild
3.	Kröpelin	Brigitte
4.	Dallwig	Ingrid
5.	Basalla	Horst

6.	Reinicke	Katrin
7.	Schulz	Jörg
8.	Wimmer	Jürgen
9.	Klose	Monika
10.	Petermann	Knut
11.	Wigankow	Gert
12.	Engelsleben	Jörg-Armin
13.	Bock	Anett
14.	Streich	Ellen
15.	Strauß	Lars
16.	Klost	Kerstin
17.	Fuchs	Marianne
18.	Schönfeld	Simone
19.	Dr. Beyer	Barbara
20.	Kaiser	Monika
21.	Koch	Sven
22.	Kotzur	Thomas
23.	Cioska	Marita
24.	Jürke	Silke
25.	Skribeleit	Uwe
26.	Lübs	Heidi
27.	Hagedorn	Axel
28.	Tandler	Ulrich
29.	Haß	Sebastian
30.	Killiches	Judith
31.	Schumacher	Jutta
32.	König	Dietmar
33.	Dehmlow	Volker-Ernst-Adolf
34.	Altkrüger	Clemens
35.	Külgens	Axel
36.	Schmidt	Antje

zu Lasten der Haushaltsstelle 630. 510 des Verwaltungshaushaltes.

BEKANTMACHUNG

über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für Schöffen

Betrifft: Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Gemeinde **Zeuthen** für die Amtszeit vom **1.1.2009 bis 31.12.2013** in den Schöffengerichten des Amtsgerichts **Königs Wusterhausen** und den Strafkammern des Landgerichts **Postdam**

Die Gemeindevertretung **Zeuthen** hat in der Sitzung am **23.04.2008** die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht **Postdam** und das Amtsgericht **Königs Wusterhausen** beschlossen.

Die Listen sind gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom 24.04.2008 bis 06.05.2008 zu den Dienstzeiten der Gemeinde Zeuthen

Montag	von 09.00 bis 15.00 nUhr
Dienstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13-18 Uhr
Mittwoch	von 09.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	von 09.00 bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht an folgendem Ort ausgelegt:

**Gemeindeverwaltung Zeuthen,
Schillerstr. 1, 15738 Zeuthen,
Stabsstelle, Nebengebäude Zimmer N 1**

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll am genannten Auslegungsort Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach den gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten. Die Vorschriften sind den Auslegungsunterlagen beigelegt und können dort eingesehen werden.

gez. Kubick Zeuthen, 24.04.2008
Bürgermeister

Bodenrichtwertkarte 01.01.2008

Hierdurch gebe ich bekannt, dass die Bodenrichtwertkarte des Landkreises Dahme-Spreewald Stichtag 01.01.2008 im Bauamt der Gemeindeverwaltung Zeuthen, Schillerstr. 1 in 15738 Zeuthen ausliegt und zu den üblichen Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung (Dienstags von 09.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr sowie Donnerstags von 09.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr) dort noch bis zum 09.06.2008 eingesehen werden kann.

gez. Kubick
Bürgermeister

Abstimmungsbehörde:	Wahlbehörde
Gemeinde:	Zeuthen
Stimmkreis:	Dahme-Spreewald I

BESCHLÜSSE – nicht öffentlich

Beschluss-Nr.: 28-04/08

Beschluss-Tag: 23.04.08

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Beraten im: Hauptausschuss

Betreff: Auftragsvergabe für Schulgebäude, schlüsselfertig beim Erweiterungsbau an die Grundschule am Wald in Zeuthen, Forstallee 66

Beschluss: Die Gemeindevertretersitzung Zeuthen beschließt, der Firma Nusser, Winnenden, den Auftrag für Schulgebäude, schlüsselfertig für den Erweiterungsbau Grundschule Zeuthen zu erteilen .

Beschluss-Nr. H 29-04/08

Beschluss-Tag: 10.04.08

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Beraten im: Hauptausschuss

Betreff: Abschluss eines Kaufvertrages über ein Grundstück

Beschluss: Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung beschließt den Abschluss eines Kaufvertrages über das Grundstück Flur 10 Gemarkung Zeuthen, Flurstücke 245 und 246 mit einer Größe von 854 m². Es wird eine Belastungsvollmacht bis zur Höhe von 300.000,- EUR nebst Zinsen und Nebenleistungen erteilt. Das Grundstück wird auch zukünftig nicht für kommunale Zwecke benötigt.

Beschluss-Nr. H 30-04/08

Beschluss-Tag: 10.04.08

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Beraten im: Hauptausschuss

Betreff: Auftragsvergabe zur Unterhaltung unbefestigter Straßen und Wege

Beschluss: Der Hauptausschuss beschließt die Auftragsvergabe zur Unterhaltung unbefestigter Straßen und Wege an das Unternehmen Bauberatung - Baubetreuung Peter Thiessen Drewitz Nr. 8, in 17214 Nossentiner Hütte

BEKANTMACHUNG

über die Durchführung eines Volksbegehrens „Für ein Sozialticket in Brandenburg“

Die Vertreter der Volksinitiative „Für ein Sozialticket in Brandenburg“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages

Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht. Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

28. April 2008 bis zum 27. August 2008

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen unterstützt werden:

**Rathaus Zeuthen, Schillerstr. 1
Nebengebäude, Zimmer N 1**

zu den Zeiten

**Dienstags: 09.00 – 12.00 und
13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstags: 09.00 – 12.00 und
12.00 – 17.00 Uhr**

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am 27. August 2008

- das 18. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 28. August 1990 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Unterstützung des Volksbegehrens geschieht nach § 15 Abs. 1 VAGBbg durch die Eintragung in die Eintragungslisten. Auf Grund des § 17 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben.

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 und 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 3 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies der aufsichtsführenden Person mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§18 Abs. 1 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2

VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

FÜR EIN SOZIALTICKET IN BRANDENBURG

Die Landesregierung wird aufgefordert, ab dem Jahr 2008 ein Sozialticket in Brandenburg einzuführen. Das Ticket soll für eine Gebietskörperschaft (Landkreis oder kreisfreie Stadt) gelten. Ticketberechtigt sollen die Menschen sein, die Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (SGB II), Grundsicherung im Alter oder Sozialhilfe (SGB XII) beziehen bzw. deren Bedarfsgemeinschaften sowie Menschen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Der Preis des Sozialtickets soll 50 % der jeweiligen VBB-Umweltkarte nicht überschreiten.

Begründung:

Ein Sozialticket in Brandenburg kann für viele Menschen Mobilität sichern und Ausgrenzung verhindern. Zur Deckung der Mobilitätskosten reicht zum Beispiel der Regelsatz des Arbeitslosengeldes bei weitem nicht aus. Im Flächenland Brandenburg sind für viele Bürgerinnen und Bürger öffentliche Mobilitätsangebote zur beruflichen Neuorientierung und zur Teilnahme am beruflichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben notwendig. Deshalb fordern wir die Einführung eines Sozialtickets in Brandenburg. Mit einem Sozialticket in Brandenburg würden im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) gleiche Bedingungen hergestellt, denn in Berlin gibt es das Sozialticket bereits. Nach offiziellen Berechnungen wären für ein Sozialticket in Brandenburg mindestens 5 Millionen Euro aus dem Landeshaushalt bereit zu stellen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:	Stellvertreter:
Inga-Karina Ackermann Brücker Straße 71 14547 Beelitz	Jens Rode Zum Mühlenfließ 26 15345 Altlandsberg
Dr. Andreas Steiner Altenhofer Straße 4 16227 Eberswalde	Norbert Wilke Großbeerenstraße 7 14482 Potsdam
Thomas Nord Domstraße 27 14482 Potsdam	Anita Tack Zeppelinstraße 173 14471 Potsdam
Carsten Zinn Frankfurter Allee 57 16227 Eberswalde	Marianne Wendt Dr.-Wilhelm-Külz-Viertel 11 16303 Schwedt/Oder
Marion Scheier Dahlienweg 4 01968 Senftenberg	Andreas Sult Bergerstraße 89 16225 Eberswalde

Zeuthen, den 08. April 2008

Die Abstimmungsbehörde: *gez. Kubick
Bürgermeister/Wahlbehörde*

Ende des amtlichen Teils

Impressum

"Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen"

Das "Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen" erscheint nach Bedarf und wird der Ortszeitschrift „Am Zeuthener See“ lose beigelegt. Es wird außerdem im Rathaus der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich. *Auflage: 6000*

- Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, 10178 Berlin, Panoramastraße 1, Telefon: (030) 2809 93 45
- Satz und Layout: Regionalbüro Plettner Erich-Weinert-Str. 39, 15711 Königs Wusterhausen Tel.: (03375) 29 59 54, Fax: (03375) 29 59 55
- verantwortlich für den amtlichen Teil:
Der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen
Tel.: (033762) 753-0, Fax: (033762) 753-575

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zur Zeit gültigen Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

INFORMATIONEN der Gemeindeverwaltung

Das Bauamt informiert:

BEKANNTMACHUNG

Errichtung bzw. Erneuerung Straßenbeleuchtung

Das Bauamt der Gemeinde Zeuthen gibt bekannt, dass die Gemeinde Zeuthen die Straßenbeleuchtung in den Straßen Am Hochwald (zwischen Westpromenade und Hoherlehmer Straße), Am Mühlenberg, Am Tonberg, Jägerallee und Margaretenstraße errichtet bzw. erneuert und verbessert.

Die Notwendigkeit zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung ergibt sich aus dem Zustand der vorhandenen Beleuchtungsanlage (Freileitung)

und der Spannungsumstellung. Für die Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung werden, gemäß Kommunalabgabengesetz des Land Brandenburg und der Straßenbaubeitragsatzung der Gemeinde Zeuthen, Ausbaubeiträge erhoben.

Die Arbeiten werden voraussichtlich im Juni 2008 beginnen.

Bauamt
SG Tiefbau

Ordnungs-, Sozial- und Wohnungsamt informiert

Straßensperrung zum Fischerfest 2008

Liebe Anwohner und Besucher des Fischerfestes, das traditionelle Zeuthener Fischerfest findet auch in diesem Jahr wieder zu Pfingsten auf dem Gelände des Seebades Miersdorf statt. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben die Notwendigkeit der Vollsperrung der Schulzendorfer Strasse in diesem Bereich an den Veranstaltungstagen bestätigt und den Gästen einen unbeschwerten Besuch der Veranstaltung ermöglicht.

Es erfolgt daher auch in diesem Jahr wieder eine Vollsperrung der Schulzendorfer Strasse in den Bereichen: von Ecke Wüstemarkter Weg / Miersdorfer Strasse bis Schulzendorfer Strasse / Ecke Forstallee sowie Schulzendorfer Strasse / Ecke Margaretenstrasse sowie der Strasse am Mühlenberg/ Ecke Margaretenstrasse in Richtung Wald, da es sich hierbei um eine Sackgasse handelt und eine Weiterfahrt zur Ecke Wüstemarkter Weg/Schulzendorfer Strasse nicht möglich ist.

Die Vollsperrung zum Fischerfest gilt ab Freitag, dem 09.05. ab 13.00 Uhr und gilt bis Montag, dem 12.05.2008, 15.00 Uhr. Die Umleitungshinweise werden wieder weiträumig angebracht. Vielen Dank für Ihr Verständnis!



Rettungsschwimmer gesucht!



Die **Gemeinde Zeuthen** sucht für die Badesaison vom 15. Mai bis 15. September 2008 für das Seebad Miersdorf mindestens

2 Rettungsschwimmer

zur Verstärkung des Schwimmmeisters.

Gewünscht wird die Bereitschaft bei Hochbetrieb, an heißen Tagen (auch Wochenenden) auf telefonischen Abruf. Die Einsatzzeiten liegen erfahrungsgemäß zwischen 13.00 bis 18.00 Uhr. Eine Aufteilung des Dienstes zwischen mehreren Rettungsschwimmern ist möglich. Ihr Interesse teilen Sie bitte umgehend telefonisch oder schriftlich mit. Geboten wird eine angemessene Stundenvergütung und die Erstattung weiterer nachgewiesener Aufwendungen, den Dienst betreffend.

Ansprechpartner sind:

Frau Peschek und Frau Schlicker, Telefon 03 37 62/75 35 10 bzw. 11. Ihre Bewerbung nehmen wir auch per email: peschek@zeuthen.de entgegen. Schriftlich wenden Sie sich bitte an die

Gemeinde Zeuthen
Personalamt
Schillerstr. 1
15738 Zeuthen.

Wir freuen uns auf Ihre schnellstmögliche Bewerbung!



Zeuthen - Optik
Inh. Christiane Blech

Miersdorfer Chaussee 10
7 19 32
Öffnungszeiten:
Mo.-Fr. 9-13 u. 14-18 Uhr
Sa 9-12 Uhr



L'ART
SONNENBRILLEN



**Komfort
SONNEN
SCHUTZ
für Ihre Augen**

L'ART Sonnenbrillen schon ab
55,-



**AMA
OPTIK**
Über 1.500 Partner

INSTAL

Udo Itzeck

Meisterbetrieb der Innung



Moselstrasse 02 15738 Zeuthen ☎ 0 33 7 62 - 7 11 88 Fax: 0 33 7 62 - 7 11 87





Bäder Heizung Sanitär

Weitere Informationen unter: www.instal-udoitzeck.de

Bürozeit: Montag - Freitag: 07.00 - 07.30 Uhr Dienstag: 15.00 - 18.00 Uhr oder nach Vereinbarung

Umstrukturierung der Gemeindeverwaltung Zeuthen Die Stabsstelle stellt sich vor.

Im Oktober 2007 wurde durch den Bürgermeister, Klaus-Dieter Kubick, eine Umstrukturierung in der Gemeindeverwaltung vorgenommen. Gegründet wurde die Stabsstelle für Organisation und Öffentlichkeitsarbeit. Aus dem bisherigen Haupt- und Personalamt wurden Arbeitsgebiete ausgegliedert.

Die Leitung der Stabsstelle obliegt Frau Regina Wilke. Als stellvertretende Leiterin fungiert Frau Monika Schrobback.

Folgende Sachgebiete sind nunmehr der Stabsstelle zugeordnet:

Sekretariat des Bürgermeisters

Nicole Bergemann Tel.: 033762 753 500

Frau Nicole Bergemann übernahm am 01.02.2008 die Leitung des Sekretariats. Sie koordiniert die Termine des Bürgermeisters, übernimmt den Posteingang und Schriftverkehr des Bürgermeisters und fertigt amtliche Beglaubigungen an. Frau Bergemann steht Ihnen auch am Telefon beratend zur Seite.

SG Kommunalverfassungsangelegenheiten / Organisation / Wahlen

Regina Wilke Tel.: 033762 753 512
Monika Schrobback Tel.: 033762 753 515

Zu den Aufgaben dieses umfangreichen Sachgebietes gehören beispielsweise die Federführende Bearbeitung der Angelegenheiten der Gemeindevertretung, allgemeine Angelegenheiten der Gemeindeverfassung, Mitwirkung bei der Schaffung des Ortsrechts, die Durchführung der formellen Prüfung aller Satzungen der Gemeinde sowie die Erarbeitung von Satzungen den Amtsbereich betreffend. Weiterhin sind diesem Sachgebiet zugeordnet: Allgemeine Beziehungen zu anderen Gebietskörperschaften und Grundsatzangelegenheiten der interkommunalen Zusammenarbeit sowie die Regelung und Überwachung des allgemeinen Dienstbetriebes wie zum Beispiel Aufgabengliederung, Geschäftsverteilung und Stellenbeschreibungen, Dienstabweisungen und Dienstvereinbarungen sowie die Übertragung besonderer Befugnisse an Beschäftigte um hier nur einige zu nennen. Die Stabsstelle übernimmt die Aufgaben der Gemeinde Zeuthen als Wahlbehörde für allgemeine Wahlen, bei der Vorbereitung und Durchführung von Bundes-, Landes- und Kommunalwahlen, Europawahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden nach Landesrecht.

SG Zentrale Verwaltung und Archiv

Bettina Stephan Tel.: 033762 753 519

Zu den Aufgaben von Frau Stephan gehören die Bedarfsfeststellung und zentrale Beschaffung von Büroinventar, Büromaterial, Arbeitsmittel, Geräte und Technik sowie aller Bücher und Zeitschriften der Gemeindeverwaltung. Sie ist verantwortlich für das Archiv, die Lagerhaltung und Unterhaltung der Dienstgebäude und überwacht die Rechnungsabwicklung in der Stabsstelle. Die sachliche und räumliche Verwaltungsgliederung, Standortfestlegungen als Teil der Organisation und Verwaltung der Verwaltungsgebäude gehören neben der Überwachung der Beflagung, Sicherung und Bewachung sowie Beschilderung der Verwaltungsgebäude auch zu den Aufgaben der Zentralen Verwaltung.

SG EDV Systemverwaltung

Martin Becker Tel.: 033762 753 513
Christian Frommfield Tel.: 033762 753 509

Zu den Aufgaben unserer beiden Mitarbeiter der Systemverwaltung gehören insbesondere die Planung, Beschaffung und Verwaltung der Nachrichtentechnik, die Planung und Weiterentwicklung des Einsatzes der Allgemeinen Datenverarbeitung in der Verwaltung und den nachgeordneten Einrichtungen, die Beschaffung und Einführung von Hardware und Systemsoftware sowie jeglicher spezifischer Arbeitsplatzsoftware für die Verwaltung, die technische Erstellung und Pflege von Verknüpfungen zu anderen Gebietskörperschaften, die technische Weiterentwicklung des Intranets sowie die Systemverwaltung der Verwaltungsrechner und die EDV-Systembetreuung für die nachgeordneten Einrichtungen und Schulen der Gemeinde Zeuthen.

SG Presse- und Öffentlichkeitsarbeit/ Städtepartnerschaften

Suzanne Löffler Tel.: 033762 753 514
Regina Wilke Tel.: 033762 753 512

Zu diesem Sachgebiet gehören die Planung und Koordinierung der gemeindlichen Öffentlichkeitsarbeit einschließlich der Imagepflege und des visuellen Erscheinungsbildes der Gemeinde Zeuthen, die Herausgabe von Informationen an Presse, Rundfunk, Fernsehen und andere Medien, die Bürgerinformation durch Publikationen, die Herausgabe amtlicher und nichtamtlicher Bekanntmachungen im Amtsblatt sowie die Durchführung und Überwachung der amtlichen Bekanntmachungen nach Hauptsatzung und Bekanntmachungsverordnung. Die Pflege der web-Seite der Gemeinde Zeuthen und die Erweiterung des hausinternen Intranets finden sich auch in der Öffentlichkeitsarbeit wieder.

Weiter zu nennen sind Angelegenheiten der Repräsentation, Ehrungen, Partnerschaften und Patenschaften der Gemeinde Zeuthen wie zum Beispiel die Organisation von gemeindlichen Veranstaltungen und Empfängen sowie die Mitwirkung bei gemeindeeigenen Kulturveranstaltungen der Gemeinde Zeuthen.

Wir hoffen auf diese Weise einen Einblick über die Verantwortlichkeiten der Stabsstelle gegeben zu haben. Sie finden uns im Nebengebäude hinter dem Rathaus in der Schillerstraße 1 zu den gewohnten Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung.



Das Team der Stabsstelle Organisation und Öffentlichkeitsarbeit

Das Bauamt informiert:

Im April wird witterungsbedingt mit der jährlichen Unterhaltung der unbefestigten Wege und Straßen begonnen. Für etwaige Einschränkungen bei dem Befahren der Wege und Straßen während der Unterhaltungsmaßnahmen bitten wir um Verständnis.

Fricke
Bauamt